



**ENTSCHEID ZUR DIREKTVERGABE DER DIENSTLEISTUNG
GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015 UND ART. 1 GESETZ 120/2020**

ENTSCHEID DER FÜHRUNGSKRAFT, DEKRET Nr. 25 vom 27.03.2023

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) der Dienstleistung "Mitarbeit Leichtathletikbezirksmeisterschaft 2023", CIG-Code: ZC93A33F44

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen. Daher muss das Verfahren zur Gewährleistung der Dienstleistung für die Dauer von 1 Tage eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen **für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert** die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenabkommen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt, unbeschadet der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

angesichts der Tatsache, dass es **keine aktiven Rahmenvereinbarungen der AOV bzw. Consip** hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt und zwar im Speziellen

Die gegenständliche Direktvergaben liegt **unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die gegenständliche Dienstleistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) nach erfolgter Markterkundung direkt zu vergeben.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

gemäß Art. 26 Abs. 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für diese Art von Vergabeverfahren keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil die Tätigkeit außerhalb des Schulgebäudes erbracht wird; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- Gesetz 120/2020, LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.
- Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, insbesondere Art. 21/ter, Absatz 5
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 13, Absatz 2 und Artl 9, Absatz 6;
- Landesgesetz Nr. 20/1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Absatz 1;

- Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017 in geltender Fassung, betreffend Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere Art. 27, Absatz 1 und Art. 28, Absatz 2, Buchstabe a)
- „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, insbesondere in Ziffer 3.6 und 3.7;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020 betreffend Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen, insbesondere Ziffer 3;

Nach Einsichtnahme:

- in den Dreijahresplan 2020/021 bis 2022/23, genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 08 vom 27.11.2019;
- in das Finanz- und Investitionsbudget 2023-25 genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 11 vom 30.11.2022;
- in den Tätigkeitsplan des Schulsprengels Latsch für das Schuljahr 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Lehrerkollegiums vom 09.11.2022 und mit Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 30.11.2022;

Festgestellt, dass am 04.04.2023 die Schülermehrkampfmeisterschaft in Leichtathletik stattfinden wird. An der Leichtathletikbezirksmeisterschaft beteiligen sich die Schüler*innen der 1. Klassen der Mittelschulen des Vinschgaus. Für die Einschreibungen, Einteilungen der Startgruppen, Digitalisierung, Auswertung und Druck der Ergebnisse muss ein externer Vertragspartner beauftragt werden. Der LAC Vinschgau Raiffeisen Amateursportverein verfügt über spezialisiertes, erfahrenes Personal und über die geeigneten technischen Geräte. Die Ausgaben werden mit einem finanziellen Beitrag der Raiffeisenkassen Latsch und Untervinschgau gedeckt.

- In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde eine Markterhebung durchgeführt: Durch Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags;
- *Es wurde keine Rotation angewandt, denn die zu beschaffende Dienstleistung (Einschreibungen, Einteilung der Startgruppen, Digitalisierung, Auswertung und Druck der Ergebnisse mit geeigneten technischen Geräten durch spezialisiertes und erfahrenes Personal) wird im Raum Vinschgau nur von diesem Dienstleister angeboten. Der LAC-Vinschgau Raiffeisen ist ein Leichtathletikverein aus Südtirol und seit Gründung im Jahr 1971 sind darin alle Leichtathletiksektionen der lokalen Sportvereine zusammengeschlossen.*
- Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: LAC Vinschgau Raiffeisen Amateursportverein; geantwortet haben folgende Wirtschaftsteilnehmer: LAC Vinschgau Raiffeisen Amateursportverein.
- Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer LAC Vinschgau Raiffeisen Amateursportverein aus folgenden Gründen gewählt: Es wird auf die Besonderheiten des Marktes hingewiesen. Es gibt eine geringe Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern auf dem Markt. Die zu erbringende Dienstleistung für die Leichtathletikbezirksmeisterschaft (Einschreibungen, Einteilung der Startgruppen, Digitalisierung, Auswertung und Druck der Ergebnisse) muss mit geeigneten technischen Geräten und durch professionelles und fachkundiges Personal erbracht werden. Im Raum Vinschgau kann die Dienstleistung nur durch LAC Vinschgau Raiffeisen ASV erbracht werden. Die Leichtathletik-Bezirksmeisterschaft wird jährlich durchgeführt. Erfahrungswerte zeigen, dass die Dienstleistung des LAC immer sorgfältig und in gewünschter Qualität durchgeführt worden ist. Der Schulsprengel kann auf die Zuverlässigkeit und Professionalität des Amateursportvereins LAC bauen. Aus obgenannten Gründen wurde wiederum entschieden, den LAC Amateursportverein für die Durchführung der Dienstleistung zu beauftragen, auch um eine eventuelle Qualitätsminderung nicht in Kauf nehmen zu müssen.
- Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt (Erfahrung);
- Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“). Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität und hohe Professionalität in der Leistungserbringung zu einem angemessenen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.
- Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.
- Es wurde der CIG-Code Nr. **ZC93A33F44** eingeholt.
- Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Stefan Ganterer folgenden

ENTSCHEID

- Die Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer LAC Vinschgau Raiffeisen ASV vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- Es wird festgehalten, dass keine Risiken durch Interferenzen bestehen;
- Es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;

Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen;

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 450,00 zuzüglich 22% MwSt. von 99,00 Euro, inklusive Steuerlasten, werden wie folgt vorgemerkt/zweckgebunden:

Budget 2023	Kapitel 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen	Euro 549,00 (inkl. IVA)
-------------	---	-------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird;

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Latsch, 27.03.2023

DIE FÜHRUNGSKRAFT

Stefan Ganterer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)